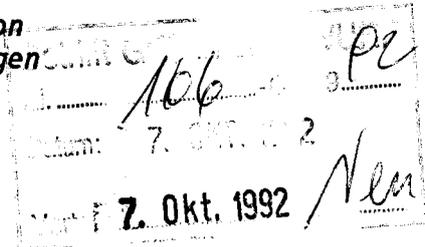


ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 Wien, Marco d'Aviano-G. 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, 30.9.92

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Aufwendersatz  
von gesetzlichen Interessenvertretungen und  
freiwilligen Berufsvereinigungen in  
Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des  
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes;

Entwurf einer Verordnung über den Aufwendersatz von  
gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen  
Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen;  
Zl. 53.100/7-3/92



An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

*H. Hajek*

Stubenring 1  
1010 Wien

Die mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf angestrebte Zielsetzung, den gesetzlichen bzw. freiwilligen beruflichen Interessenvertretungen die Möglichkeit zu eröffnen, den ihnen aus der für ihre Mitglieder kostenlosen Rechtsvertretung erwachsenden Aufwand zumindest teilweise auf den im Rechtsstreit unterliegenden Gegner abzuwälzen, wird seitens des österreichischen Landarbeiterkammertages ausdrücklich befürwortet. Das Problem war schon immer gegeben, das Regelungsbedürfnis ist aber offensichtlich im Zusammenhang mit dem neuen Arbeiterkammergesetz besonders akut geworden.

Völlig unverständlich ist uns aber, daß - wenn man den Erläuterungen auf Seite 8 folgt - sich dieser Kostenersatz nicht auf die durch den Landesgesetzgeber errichteten gesetzlichen Interessenvertretungen erstrecken soll.

Wenn man im Bundesministerium für Arbeit und Soziales tatsächlich die Meinung vertritt, daß eine Einbeziehung der auf Landesebene errichteten Interessenvertretungen in Art. I aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich sei, dann möge man dies dadurch zum Ausdruck bringen, daß man § 1 Abs. 1 wie folgt formuliert: "Der den gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen, mit Ausnahme solcher auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, gebührende Aufwendersatz .....".

Ohne diesen einschränkenden Zusatz wäre nämlich (natürlich nur für den u.E. nicht zutreffenden Fall, daß die auf Seite 8 der Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Rechtsmeinung stichhaltig ist) die Textierung des § 1 Abs. 1 verfassungswidrig.

- 2 -

Man müßte dann allerdings weiter erörtern, ob die in Rede stehenden Interessenvertretungen auch im § 58a ASGG ausgeschlossen sein sollen, was aufgrund der Textierung und im Zusammenhalt mit den übrigen einschlägigen Bestimmungen im ASGG wohl kaum anzunehmen sein wird.

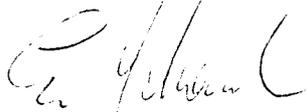
Wenn aber § 58a ASGG einen Anspruch auf Aufwandersatz dem Grunde nach zuspricht, wer und auf welcher Rechts(kompetenz)grundlage könnte dann diesen Anspruch der Höhe nach festsetzen?

Der Österreichische Landarbeiterkammertag vertritt die Auffassung, daß es infolge des unmittelbaren Zusammenhanges nicht zweifelhaft sein kann, daß aus eben denselben Kompetenztatbeständen, aus denen sich die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des ASGG begründet hat, sich auch die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der gegenständlichen Materie im vollem Umfang, also auch für die durch den Landesgesetzgeber errichteten Interessenvertretungen ergibt.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag ersucht daher dringlichst die einschränkende Rechtsmeinung aus den Erläuterungen herauszunehmen. Dies auch deswegen, weil wir gegenwärtig ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig haben, wo es ebenfalls um das Problem geht, daß in die Erläuterungen Bemerkungen aufgenommen wurden, die im Widerspruch zum Gesetzestext stehen.

Abschließend sei noch auf ein offensichtliches Redaktionsversehen im § 1 Abs. 1 hingewiesen, wo in der Klammer das ASGG anstatt in der Stammfassung als BGBl. Nr. 343/1989 zitiert wird.

Der Präsident:



(Engelbert SCHAUFLER)

Der Leitende Sekretär:



(Dr. Gerald MEZRICKY)